



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 StR 240/10

vom  
14. Juli 2010  
in der Strafsache  
gegen

wegen Mordes u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. Juli 2010 gemäß §§ 46, 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

1. Nach Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision gegen das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 22. September 2009 wird der Antrag des Angeklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen zu gewähren, auf seine Kosten als unzulässig verworfen.
2. Die Revision des Angeklagten gegen das vorbezeichnete Urteil wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Rissing-van Saan

Schmitt

Krehl

Eschelbach

Ott